

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 17

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

7. Mai 2009

Inhalt:
Beschlüsse der 1. Kreistagssitzung

Allgemeinverfügung zur Ermächtigung der Tierärzte/innen für
Tätigkeiten

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt folgende

Az. 014 - st

Allgemeinverfügung:

Beschlüsse der 1. Kreistagssitzung am 21.04.2009

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Neukonzeption der Wertstofffassung im Landkreis

Die bestehende Kombination von Bring- und Holsystem bei der Wertstofffassung im Landkreis Landsberg am Lech, das derzeit u.a. 54 Wertstoffsammelstellen, 65 frei zugängliche Containerplätze und die vom Landkreis finanziell geförderte Altpapiersammlung durch die Vereine umfasst, wird über den 01.01.2011 hinaus weiterbetrieben.

Der Gelbe Sack für die Erfassung von Leichtverpackungen und die Blaue Papiertonne werden im Landkreis Landsberg am Lech nicht eingeführt.

2. Berufsschule/Fachoberschule: Kostenprognose/Mehrkosten

Der Kreistag nimmt die Kostenmehrung bei dem Projekt im Bauteil 1 um 220.000 EUR zustimmend zur Kenntnis. Die Kostenobergrenze für die Maßnahme wird auf 8.820.000 EUR festgeschrieben:

Die im Haushaltsjahr 2009 entstehenden überplanmäßigen Auszahlungen werden bewilligt.

3. Abfallentsorgung; BgA, Tätigkeit für das Duale System Deutschland (DSD): Jahresabschluss 2007

Der Jahresabschluss 2007 wird wie folgt festgestellt:
Summe Aktivseite / Summe Passivseite 1.144.137,54 EUR
Jahresergebnis lt. Bilanz / Jahresergebnis lt. Gewinn- und Verlustrechnung 218.826,67 EUR.

Eichner, Landrat

Az. 565 - 31

Allgemeinverfügung zur Ermächtigung der Tierärzte/innen für Tätigkeiten gemäß der VO (EG) Nr. 998/2003

EU - Heimtierausweis

Ermächtigung für die Ausstellung von Heimtierausweisen und die Durchführung von Blutentnahmen und klinischen Untersuchungen gemäß der VERORDNUNG (EG) Nr. 998/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates (ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1)

1. Hiermit ermächtigt das Landratsamt Landsberg am Lech als zuständige Behörde gemäß Artikel 5 und 6 der VO (EG) Nr. 998/2003, in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts und § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts **alle approbierten Tierärzte, mit angemeldeter tierärztlicher Hausapotheke gem. § 67 AMG und deren angestellte Assistenten, im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Landsberg am Lech, Heimtierausweise** gemäß Artikel 5 und 6 der VO (EG) Nr. 998/2003 **auszustellen, Proben** gemäß Artikel 15 der VO (EG) Nr. 998/2003 **zu entnehmen und klinische Untersuchungen** gemäß Artikel 10 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Abs. 3 Unterabsatz 2 und Artikel 16 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/65/EWG **durchzuführen.**

2. Vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) werden zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorschriften und des Schutzes vor Tierseuchen gemäß Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG folgende Nebenbestimmungen verfügt:

1. Die Ermächtigungen erlöschen bei Verlust oder Rückgabe der Approbation sowie bei Auflösung oder Verlegung der Praxis außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Landkreises Landsberg am Lech.
2. Die Verlegung oder die Auflösung der Praxis ist dem Landratsamt Landsberg am Lech- Sachgebiet Veterinärwesen und Verbraucherschutz- unverzüglich anzuzeigen.
3. Über die Bezugsquelle, die Anzahl und den Verbleib der Ausweise sind entsprechende Nachweise zu führen, so dass jeder Ausweis anhand der Unterlagen dem entsprechenden Tier und dessen Halter zugeordnet werden kann.
4. Für den Fall, dass für die Drucklegung der Heimtierpässe durch den/die niedergelassenen Tierarzt/Tierärzte eine Druckerei beauftragt wird, ist beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf eine Druckereinummer zu beantragen.

3. Diese Ermächtigung kann bei Verstößen gegen tierseuchenrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung einzelfallbezogen widerrufen werden. Diese Ermächtigung ergeht gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn die weiter aufgeführten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden (Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG) oder gegen die Vorgaben der VO (EG) Nr. 998/2003 verstoßen wird.

4. Diese Anordnung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG wird hiermit nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung samt Begründung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech, Zi. 103, eingesehen werden.

Im übrigen ergehen folgende Hinweise:

1. Die Antikörpertitrierungen dürfen nur in einem zugelassenen Labor gemäß Entscheidung 2004/233/EG (ABl. EG Nr. L 71, S. 30) durchgeführt werden.
2. Bei dem Impfstoff muss es sich um einen anerkannten inaktivierten Impfstoff handeln mit einem Wirkungsgrad von mindestens einer Internationalen Antigen-Einheit (WHO-Norm). Dieser Impfstoff ist in der tierärztlichen Hausapotheke zu lagern.
3. Es erfolgt keine Kostenübernahme durch die Verwaltung bei der Ausstellung des Heimtierausweises (Impfungen, Untersuchungen, Behandlung gegen Parasiten, Blutentnahmen, Titerbestimmung, Ausstellen einer Bescheinigung etc.).
4. Tierärzte, die ihre tierärztlicher Hausapotheke noch nicht gem. § 67 AMG beim Landratsamt Landsberg am Lech angemeldet haben, können dies beim SG 33 des Landratsamtes Landsberg am Lech schriftlich oder per Fax (08191/129-455) nachholen. Solange die Anmeldung nicht bestätigt wurde gilt die Ermächtigung nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung als **nicht** erteilt.

Landsberg am Lech, den 30.04.2009

Eichner
Landrat

Landsberg am Lech, den 7. Mai 2009

Landratsamt:



W. Eichner, Landrat